



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Bildungsausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2033

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 15/2033 durch Plenarbeschluss vom 11. September 2002 dem Bildungsausschuss - federführend - und dem Finanzausschuss - mitberatend - zur Beratung überwiesen. Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt und sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf befasst, der Finanzausschuss zuletzt am 12. Juni und der Bildungsausschuss zuletzt am 21. August 2003.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf in der nachfolgenden Fassung anzunehmen.

#### „Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. Seite 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. Seite 334), wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

’(1) Das Land gewährt bei Bedarf Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach erstmaliger Genehmigung drei Jahre ohne Beanstandungen betrieben worden ist (Wartefrist). Für die Wartefrist stehen die Bildung einer Außenstelle und die Ausdehnung auf weitere Schularten oder Fachrichtungen der Errichtung gleich. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren.’

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Für Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen für den Betrieb von Ersatzschulen, die Bildung einer Außenstelle oder die Ausdehnung auf weitere Schularten oder Fachrichtungen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes gestellt wurden, gilt das bisherige Recht.“

Dr. Ulf von Hielmcrone  
Vorsitzender